

2. In Nummer 3.2.1 werden nach der Angabe „(§ 78 Absatz 1 und 2 SchG),“ die Wörter „die in Baden-Württemberg ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, oder deren Ausbildungs- oder Arbeitsstätte in Baden-Württemberg liegt,“ eingefügt.
3. In Nummer 3.2.3 wird das Wort „Arbeitsförderungsgesetz“ durch die Wörter „Sozialgesetzbuch (SGB) mit Ausnahme von Leistungen gemäß dem SGB III (Drittes Buch Arbeitsförderung)“ ersetzt sowie nach dem Wort „erhalten“ die Wörter „,oder Ansprüche auf eine Zuwendung von Dritten (zum Beispiel eines anderen Bundeslandes) zu Aufwendungen für die auswärtige Unterbringung beim Besuch des Blockunterrichts in einer Landes-, Landesbezirks- oder Bezirksfachklasse in Baden-Württemberg oder einer entsprechenden Fachklasse in einem anderen Bundesland haben“ eingefügt.
4. In Nummer 3.4.4 werden nach dem Wort „Sozialversicherungsentgeltverordnung“ die Wörter „,2017 (für ein Frühstück 1,70 Euro, für ein Mittag- oder Abendessen je 3,17 Euro)“ eingefügt.
5. In Nummer 3.4.5 entfallen nach dem Wort „Landestrennungsgeldverordnung“ die Wörter „in der jeweils gültigen Fassung“ und werden durch die Wörter „(in der Fassung vom 23. Februar 2017) in Höhe von 6,70 Euro“ ersetzt.
6. Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. September 2018 in Kraft.

K.u.U. 2018 S. 187

Diese Verwaltungsvorschrift wird in Ausgabe B des Amtsblatts aufgenommen unter Nr. 6661-53.

Hinweis:

**ERASMUS+ (2014–2020)
EU-Programm für allgemeine und berufliche Bildung,
Jugend und Sport
Fördermöglichkeiten für den Schulbereich**
(Stand Oktober 2018)

Siehe „Allgemein bildende Schulen“, S. 183

K.u.U. 2018 S. 188

Lehrer

Frühzeitige Bekanntgabe von stellenwirksamen Änderungswünschen der Lehrerinnen und Lehrer für Sommer 2019

Bekanntmachung vom 27. September 2018

Az.: 22-6740.0/795

I.

Für die Personalplanung und für die Einstellungsentscheidungen im Jahr 2019, insbesondere im Zusammenhang mit Stellenausschreibungen, ist es erforderlich, dass die Kultusverwaltung möglichst frühzeitig vor dem **Einstellungstermin** die Zahl der zur Besetzung frei werdenden Stellen kennt.

Aus diesem Grund werden alle Lehrkräfte gebeten, personelle Veränderungswünsche, soweit diese stellenwirksam werden können, möglichst frühzeitig anzuzeigen. Für das kommende Schuljahr **müssen** entsprechende Anträge

bis spätestens
7. Januar 2019

den Schulleitungen

bis spätestens

14. Januar 2019 bei Grund-, Haupt-, Werkreal-, Real- und Gemeinschaftsschulen sowie den Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren den

Staatlichen Schulämtern

bei den Gymnasien und beruflichen Schulen den

Regierungspräsidien

bis spätestens

18. Januar 2019 bei Grund-, Haupt-, Werkreal-, Real- und Gemeinschaftsschulen sowie den Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren den

Regierungspräsidien

vorliegen.

Sofern Schulen die Weihnachtsferien durch bewegliche Ferientage verlängert haben, verlängert sich der Abgabetermin für die Lehrkräfte bis zum jeweiligen ersten Unterrichtstag nach den Ferien. Die weiteren Termine gelten unverändert.

Für die Abwicklung der Versetzungsanträge sowie der Anträge auf Beurlaubung, Teilzeitbeschäftigung, Elternzeit, Pflegezeit sowie Ruhestand bzw. Beendigung des Dienstverhältnisses stehen Online-Verfahren zur Verfügung.

Die entsprechenden Anträge sind daher online über die Internetseiten www.lehrer-online-bw.de/liv, www.lehrere-online-bw.de/ltv, bzw. www.lehrer-online-bw.de/stewi zu stellen. Der Belegausdruck der Online-Antragstellung ist unterschrieben bis zu dem genannten Termin bei der Schulleitung abzugeben.

Die Vorlagettermine gelten insbesondere für

- Anträge auf vorzeitige Zurrücksetzung und auf hinausschiebung der Altersgrenze

Durch das Dienstrechtsreformgesetz werden die Altersgrenzen schrittweise angehoben. Vor der Antragstellung sollten sich die Lehrkräfte deshalb informieren, inwieweit sie von dieser Anhebung betroffen sind und welche Veränderungen sich dadurch für den Versorgungsabschlag ergeben (Artikel 62, § 3 DRG, § 100 LBeamtVG). Für Lehrkräfte im Arbeitnehmerverhältnis besteht bei Vorliegen eines dringenden dienstlichen Bedürfnisses die Möglichkeit, über die Regelaltersgrenze hinaus weiterbeschäftigt zu werden. Dies stellt jedoch eine Ausnahme dar. Unter bestimmten Voraussetzungen können Lehrkräfte im Arbeitnehmerverhältnis vor Erreichen der Regelaltersgrenze eine Rente (in der Regel mit Abschlägen) beziehen. Vor der Antragstellung empfiehlt es sich, sich beim zuständigen Rentenversicherungsträger zu informieren.

- Anträge auf Versetzungen (www.lehrer-online-bw.de/liv), einschließlich Lehreraustauschverfahren (www.lehrer-online-bw.de/ltv) zwischen den Bundesländern zum Schuljahresbeginn.

Ausgenommen sind Versetzungen im Rahmen des schulbezogenen Stellenausschreibungsverfahrens

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Versetzung auch auf Grund einer erfolgreichen Bewerbung im Rahmen des schulbezogenen Stellenausschreibungsverfahrens erfolgen kann. Voraussetzung für eine Einbeziehung in das jeweilige Auswahlverfahren ist eine Freigabe durch die zuständige Schulaufsichtsbehörde. Die Ausschreibungen werden auf der Internetseite www.lehrer-online-bw.de präsentiert. Lehrkräfte, die eine Versetzung über das schulbezogene Stellenausschreibungsverfahren erreichen wollen, werden gebeten, diesen Versetzungswunsch, soweit möglich, schon über eine Antragstellung im landesinternen Versetzungsverfahren zum Ausdruck zu bringen. Dies erleichtert die Personalplanung. Bei den Ausschreibungen für die Einstellung zum Februar und im Rahmen des Nachrückverfahrens im Juli können i. d. R. keine Versetzungsbewerberinnen und -bewerber berücksichtigt werden.

- Beurlaubungsgesuche von längerer Dauer (z. B. Beurlaubungen aus familiären und anderen Gründen, Aufbaustudien, persönliche Gründe, Auslandsschuldienst, Privatschuldienst, Entwicklungshilfe usw.)
- Anträge auf Verlängerung ablaufender Beurlaubungen bzw. auf vorzeitige Beendigung von Beurlaubungen

- Anträge auf Teilzeitbeschäftigung aus familiären und sonstigen Gründen sowie Freistellungsjahr („Sabbatjahr“) einschließlich der Anträge auf unterhältige Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen

- Anträge auf Verlängerungen, Änderungen und vorzeitige Beendigung von Teilzeitbeschäftigungen

- Entlassungsgesuche, Kündigungen (Entlassungsfristen und Kündigungsfristen nach § 34 TV-L bleiben davon unberührt)

- Anträge von schwerbehinderten Lehrkräften auf Inanspruchnahme von Altersteilzeit im Teilzeitmodell, sofern der Beginn auf den ersten Unterrichtstag nach den Sommerferien festgelegt werden soll. Bei der Altersteilzeit im Blockmodell sind die Termine nicht einzuhalten, sofern sich durch den Antritt der Altersteilzeit der Beschäftigungsumfang um nicht mehr als drei Deputatsstunden verändert.

Ausnahmen von diesen Terminen können nur bei Anträgen auf Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung aus familiären Gründen gemacht werden, **wenn die dafür maßgeblichen Umstände nicht vorhersehbar waren.**

Lehrkräfte, die erst nach dem Vorlageternin einen Bescheid des Landratsamtes mit Anerkennung der Schwerbehinderteneigenschaft erhalten und sich dann für die Altersteilzeit oder für einen Antrag auf Versetzung in den Ruhestand ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit entscheiden, gelten ebenfalls als Ausnahme, sofern sie die jeweiligen Voraussetzungen erfüllen.

Ansonsten werden Ausnahmen grundsätzlich nur bei dienstlichen Gründen zugelassen.

II.

Die Schulleiterinnen und Schulleiter werden gebeten, in einer Lehrerkonferenz auf diese Bekanntmachung und die Online-Antragstellung hinzuweisen. Lehrkräften, die privat keinen PC mit Internetanschluss haben, ist die Antragstellung an einem PC der Schule zu ermöglichen, da die Schulbehörden grundsätzlich keine Papieranträge mehr bearbeiten. Über weitere Einzelheiten geben die Regierungspräsidien Auskunft.

K.u.U. 2018 S. 188